

Medienmitteilung

Zürich, 24. Februar 2022

Neue Vereinbarung zwischen Zürcher Kunstgesellschaft und Stiftung Sammlung E.G. Bührle ersetzt Vertrag von 2012.

Mit dem Einzug der Sammlung Emil Bührle in das erweiterte Kunsthaus Zürich ist der Zweck der im Jahr 2012 geschlossenen Vereinbarung erfüllt. Die zukünftige Zusammenarbeit wird in einem neuen Leihvertrag definiert. Beide Vertragswerke sind jetzt öffentlich.

Wie am 15. Dezember 2021 angekündigt, haben die Stiftung Sammlung E.G. Bührle und die Zürcher Kunstgesellschaft, der Trägerverein des Kunsthauses, die zwischen ihnen geschlossenen privatrechtlichen Leihverträge veröffentlicht. Der 2012 geschlossene Vertrag, der wie alle privatrechtlichen Dauerleihverträge der Vertraulichkeit unterlag, hat sich aus zwei Gründen überlebt. Er war mit der Unsicherheit behaftet, ob die Kunsthaus-Erweiterung tatsächlich gebaut wird. Und er spiegelte seitens der Stiftung in weiten Teilen die Perspektive der zwei Kinder Emil Bührles, Hortense Anda Bührle und Dieter Bührle, auf das Vermächtnis ihres Vaters wieder. Heute ist eine pragmatische Generation von Stiftungsräten im Amt, die neben der Einhaltung des Stiftungszweckes, zu der sie verpflichtet ist, die musealen Ansprüche eines flexiblen kuratorischen Vermittlungskonzepts anerkennt. Das Kunsthaus und die Bührle-Stiftung sind beide daran interessiert, das Interesse an der Sammlung Emil Bührle durch dynamische Präsentationen langfristig aufrechtzuerhalten. Die neue Vereinbarung macht dies möglich.

Der neue, 2022 geschlossene Vertrag enthält die üblichen Regelungen für Dauerleihgaben an Kunstmuseen. Neu ist ein explizites Bekenntnis zu den «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden» mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen. Neu erhält das Kunsthaus grössere kuratorische Freiheiten: Der Kurator und die Stiftung können sich einigen, in den Bührle-Sälen zusätzlich Werke des Kunsthauses oder anderer Eigentümer zu zeigen, sowie Werke in anderen Sälen mit Werken des Kunsthauses oder anderer Eigentümer auszustellen. Ferner ist das Kunsthaus dafür zuständig, den Sammler Emil Bührle, die Entstehung der Sammlung und ihre historische Verortung, insbesondere auch in der Geschichte der Schweiz und der Stadt

Sammlung Emil Bührle

Emil Bührle Collection
Collection Emil Bührle

KUNSTHAUS ZÜRICH

Zürich, umfassend und entsprechend dem jeweils aktuellen Forschungsstand der Geschichtswissenschaft darzustellen. Das Kunsthaus übernimmt auch die weitere Provenienzforschung betreffend die Werke der Bührle-Sammlung und hat dazu das gesamte Archiv der Stiftung erhalten.

[Zur Sammlung Online.](#) Weiter mit Sucheingabe «Dauerleihgabe Sammlung Emil Bührle».

KONTAKT FÜR REDAKTIONEN

Kunsthaus Zürich
Björn Quellenberg, bjorn.quellenberg@kunsthaus.ch, Tel. +41 (0)44 253 84 11

Stiftung Bührle
Jürg Wildberger, juerg.wildberger@konsulenten.ch, Tel. +41 (0)79 351 10 24

Vereinbarung

zwischen

Stiftung Sammlung E.G. Bührle, Bleicherweg 18, 8002 Zürich

(hernach "**Stiftung**")

und

Zürcher Kunstgesellschaft, Winkelwiese 4, 8001 Zürich

(hernach "**Kunstgesellschaft**")

(die Stiftung und die Kunstgesellschaft hernach die „**Parteien**“)

gew. C. Bührle A

Inhaltsverzeichnis

1. Dauerleihgabe	3
2. Stellung der Stiftung / Eigentum an den Werken / Ausleihe von Werken und Werkgruppen	3
3. Archiv	4
4. Provenienzen / Regelung von Ansprüchen	4
5. Ausstellung der Sammlung Emil Bührle / Dokumentation zur Sammlung Emil Bührle	5
6. Sonstige Bedingungen für die Ausstellung der Sammlung Emil Bührle im Chipperfield Bau	6
7. Betreuung und Vermittlung der Sammlung Emil Bührle / Publikationen und andere Produkte mit Motiven der Sammlung Emil Bührle	6
8. Schutz und konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung Emil Bührle	7
9. Versicherung	8
10. Kurator/Kuratorin	8
11. Kündigung der Vereinbarung	8
12. Verschiedenes	9
13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	10

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "Kunstsammlung A"

1. Dauerleihgabe

- a. Die Stiftung stellt ihre im Anhang 1 bezeichneten 203 Werke (hernach die "**Sammlung Emil Bührle**" oder die "**Dauerleihgabe**") der Kunstgesellschaft unentgeltlich zum Zweck der permanenten Ausstellung im Chipperfield Bau ab der Eröffnung des Chipperfield Baus am 4. Oktober 2021 als Dauerleihgabe zur Verfügung.
- b. Die Kunstgesellschaft stellt die im Anhang 2 bezeichneten Säle (hernach die "**Bührle Säle**") während der Dauer der Leihgabe dauerhaft, unentgeltlich und ausschliesslich zur Präsentation der Sammlung Emil Bührle zur Verfügung. Eine Verlegung der Sammlung Emil Bührle in andere Säle, die Ausstellung von anderen Werken als denjenigen der Sammlung Emil Bührle in den Bührle Sälen sowie Veränderungen des Grundrisses der Bührle Säle bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Dies gilt auch, wenn lediglich eine repräsentative Auswahl der Sammlung Emil Bührle ausgestellt wird (vgl. Ziffer 5 lit. a). Die Einrichtung und Ausgestaltung der Bührle Säle erfolgt durch die Kunstgesellschaft in Absprache mit der Stiftung. Für den Dokumentationsteil gilt Ziffer 5 lit. c.

2. Stellung der Stiftung / Eigentum an den Werken / Ausleihe von Werken und Werkgruppen

- a. Die Stiftung bleibt rechtlich selbstständig. Die Werke bleiben im Eigentum der Stiftung. Die Stiftung behält sich die alleinige Autonomie über ihre Webseite und ihre sonstigen öffentlichen Kommunikationen vor.
- b. Die Stiftung trifft insbesondere die Entscheide über die Ausleihe von Werken der Sammlung Emil Bührle. Werke oder Werkgruppen der Sammlung Emil Bührle können durch die Stiftung zeitlich befristet zur temporären Ausstellung im In- und Ausland ausgeliehen werden. Vorbehaltlich Ziffer 2 lit. c nachfolgend soll zu keinem Zeitpunkt wesentlich mehr als ein Zehntel des Bestandes der Sammlung Emil Bührle ausgeliehen werden. Etwaige Erlöse aus Ausleihen fallen der Stiftung zu.
- c. Die Stiftung kann beschliessen, eine repräsentative Auswahl der Sammlung Emil Bührle oder gar die gesamte Sammlung zeitlich befristet zum Zweck einer geschlossenen Sammlungspräsentation an andere Museen zur temporären



Ausstellung auszuleihen. Eine solche Ausleihe ist frühestens im zehnten Jahr nach dem Bezug der Bühle Säle durch die Sammlung Emil Bühle im Chipperfield Bau und für maximal 12 Monate möglich und muss der Kunstgesellschaft 12 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige Erlöse aus solchen Ausleihen fallen der Stiftung zu. Von diesem Recht kann die Stiftung maximal alle 10 Jahre Gebrauch machen. Während einer Ausleihe kann die Kunstgesellschaft frei über die Bühle Säle verfügen

3. Archiv

Die Stiftung hat der Kunstgesellschaft per Oktober 2021 ihre vollständigen historischen Archivakten betreffend die Werke der Sammlung Emil Bühle im Original übergeben. Die Einzelheiten sind im Archivvertrag vom 5. August 2021 geregelt.

4. Provenienzen / Regelung von Ansprüchen

- a. Die Stiftung hat die Provenienzen der Werke der Dauerleihgabe umfassend erforscht. Sie übergibt die Werke mit dem Stand der Provenienzforschung per 31. Dezember 2021, von welchem die Kunstgesellschaft Kenntnis genommen hat.
- b. Für weitere Provenienzforschung betreffend die Sammlung Emil Bühle ist die Kunstgesellschaft auf ihre Kosten zuständig. Diese wendet die "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" des Internationalen Museumsrats an. Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden» mit der von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich am Begriff der «NS verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009).
- c. Die Stiftung behält sich vor, eigene weitere Provenienzforschung auf eigene Kosten zu betreiben und wird die Ergebnisse der Kunstgesellschaft mitteilen.
- d. Sollten sich in der Sammlung Emil Bühle Werke befinden, die von dritter Seite beansprucht werden, so hat die Kunstgesellschaft die Anspruchsstellenden an die Stiftung zu verweisen. Sollten sich solche Ansprüche nach Prüfung durch die für Provenienzfragen zuständige Fachperson des Kunsthouses Zürich und nach



Anhörung der Stiftung als substantiiert und aufgrund von historischem Quellenmaterial plausibel erweisen, kann die Kunstgesellschaft von der Ausstellung des betroffenen Werkes bis zur Klärung der Umstände absehen. Das betroffene Werk geht bis zur Klärung der Umstände auf Wunsch der Stiftung in deren Gewahrsam zurück.

- e. Die Regelung von Ansprüchen Dritter betreffend Werke der Sammlung Emil Bührle ist ausschliesslich Sache der Stiftung als Eigentümerin der Werke. Sie orientiert sich dabei an den "Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden" mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen.

5. Ausstellung der Sammlung Emil Bührle / Dokumentation zur Sammlung Emil Bührle

- a. Die Sammlung Emil Bührle wird grundsätzlich als Einheit präsentiert und nicht in die Sammlung des Kunsthauses Zürich integriert. Es ist stets eine repräsentative Auswahl und Anzahl von Werken der Dauerleihgabe zu zeigen.
- b. Der Kurator bzw. die Kuratorin des Kunsthauses Zürich und die Stiftung können sich darauf einigen, für temporäre Ausstellungen in den Bührle Sälen zusätzlich andere Werke als die Werke der Dauerleihgabe zu zeigen sowie Werke der Dauerleihgabe in anderen Sälen des Kunsthauses mit anderen Werken gemeinsam auszustellen.
- c. Die Kunstgesellschaft stellt auf angemessene Weise den Sammler Emil Bührle, die Entstehung der Sammlung und ihre historische Verortung, insbesondere auch in der Geschichte der Schweiz und der Stadt Zürich umfassend und entsprechend dem jeweils aktuellen Forschungsstand der Geschichtswissenschaft angemessen darstellen. Der Dokumentationsteil orientiert sich bezüglich der Tätigkeit und Wirkung des Industriellen Emil Bührle als Inhaber der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bührle & Co. an der von Stadt und Kanton Zürich in Auftrag gegebenen Studie von Matthieu Leimgruber "Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus (2020)". Neue Forschungsergebnisse werden laufend einbezogen. Der Stiftung wird bei der Verfassung und Gestaltung der Darstellung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "Lew" followed by a stylized name.

6. Sonstige Bedingungen für die Ausstellung der Sammlung Emil Bührle im Chipperfield Bau

- a. Die Kunstgesellschaft macht die Sammlung Emil Bührle im gleichen zeitlichen Umfang, zu gleichen Konditionen und unter den gleichen Bedingungen wie die Werke der eigenen Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich.
- b. Der Kunstgesellschaft fallen die Erlöse aus der Besichtigung der Sammlung Emil Bührle durch die Besuchenden des Kunsthhauses zu.
- c. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung der Sammlung Emil Bührle gehen zu Lasten der Kunstgesellschaft.
- d. Die Kunstgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung und die Sicherheit der Sammlung Emil Bührle. Sie trägt die Kosten dafür und wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung Emil Bührle angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie diejenigen für die Werke der eigenen Sammlung.
- e. Die Kunstgesellschaft gewährt der Stiftung an je maximal 24 von der Stiftung bezeichneten Tagen pro Jahr ausserhalb der regulären Öffnungszeiten freien Zugang zu den Sälen der Sammlung Emil Bührle für Veranstaltungen. Der Kunstgesellschaft daraus entstehende zusätzliche Kosten trägt die Stiftung nach Aufwand. Miete oder anderweitige die Kosten übersteigende Belastungen, insbesondere auch Eintrittspreise, werden durch die Kunstgesellschaft keine erhoben.

7. Betreuung und Vermittlung der Sammlung Emil Bührle / Publikationen und andere Produkte mit Motiven der Sammlung Emil Bührle

- a. Die Kunstgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Betreuung, die Dokumentation und die Vermittlung der Sammlung Emil Bührle durch wissenschaftliche Kataloge, Publikationen, Audioguides, Führungen, usw. sowie die Werbung zu Gunsten der Sammlung Emil Bührle gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Besuchenden der Sammlung Emil Bührle. Sie trägt die Kosten dafür und wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung Emil Bührle



angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie diejenigen für die Werke der eigenen Sammlung.

- b. Die Kunstgesellschaft kann Publikationen und Merchandising Produkte mit Bildern der Sammlung Emil Bührle herstellen und diese in gleicher Weise vertreiben und verkaufen wie die Publikationen und Merchandising Produkte anderer Werke und Sammlungen im Kunsthaus Zürich. Die Herstellungsqualität und der Verkauf bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Stiftung. Die Erlöse fallen der Kunstgesellschaft zu.
- c. Die Stiftung hat das Recht, eigene Publikationen und Produkte mit Motiven aus der Sammlung Emil Bührle herzustellen, wenn die Kunstgesellschaft die Herstellung bestimmter Publikationen oder Produkte unterlässt oder deren Herstellung nicht in einer Qualität realisiert, die nach Auffassung der Stiftung der Bedeutung der Sammlung Emil Bührle angemessen ist. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten und die Erträge zugunsten der Stiftung.

8. Schutz und konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung Emil Bührle

- a. Die Kunstgesellschaft macht die Sammlung Emil Bührle der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Sicherheit und klimatischer Kontrolle) zugänglich und schützt die Sammlung Emil Bührle in gleicher Weise wie die Werke der eigenen Sammlung.
- b. Die Kunstgesellschaft übernimmt in Absprache mit der Stiftung die konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung Emil Bührle. Sie wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung Emil Bührle angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie für die Werke der eigenen Sammlung.
- c. Konkrete restauratorische Massnahmen bezüglich Kunstgegenstände aus der Sammlung Emil Bührle bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Die Stiftung kann jederzeit selbst restauratorische Massnahmen an Werken aus der Sammlung Emil Bührle durch einen von ihr beauftragten Restaurator bzw. Restauratorin durchführen lassen. Sie wird diesfalls die Kunstgesellschaft vorgängig konsultieren.

- d. Die Kosten für die Massnahmen gemäss dieser Ziffer 8 gehen zulasten der Kunstgesellschaft. Für Kosten gemäss Ziffer 8 lit. c, 2. Satz gilt dies aber nur, wenn die Stiftung deshalb eigene Massnahmen veranlasst hat, weil die Kunstgesellschaft ihren Verpflichtungen gemäss Ziffer 8 lit. b nicht nachgekommen ist.

9. Versicherung

Die Dauerleihgabe wird durch die Kunstgesellschaft unter ihrer Hauspolice innerhalb der jeweiligen für die Kunstgesellschaft geltenden Limite des ersten Risikos auf ihre Kosten versichert. Die Parteien einigen sich über die Einzelheiten im Rahmen der gesamten Versicherungssituation des Kunsthauses und der Kunstgesellschaft.

10. Kurator/Kuratorin

Das Kunsthaus Zürich bestimmt unter seinen Mitarbeitenden eine geeignete Fachkraft für die Betreuung und Präsentation der Sammlung Emil Bührle und trägt die Kosten dafür. Ersatzweise kann die Stiftung für diese Aufgaben auf eigene Kosten eine geeignete Fachkraft ("**Kurator**") beschäftigen. Diesfalls stellt die Kunstgesellschaft dem Kurator an einem geeigneten Ort im Kunsthaus Zürich kostenlos einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung. Betreffend den Dokumentationsteil bleibt Ziffer 5 lit. c vorbehalten.

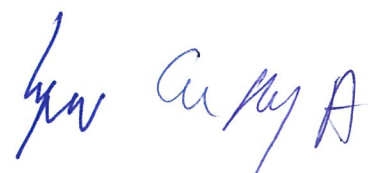
11. Kündigung der Vereinbarung

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und wird – vorbehaltlich Ziffer 11 c – bis zum 31. Dezember 2034 fest abgeschlossen (die "**feste Vertragsdauer**"). Danach verlängert sie sich – vorbehaltlich Ziffer 11 c – jeweils automatisch für 5 (fünf) Jahre (die "**Verlängerungsperioden**").
- b. Jede Partei kann diese Vereinbarung auf Ablauf der festen Vertragsdauer oder einer der nachfolgenden Verlängerungsperioden jeweils mit einer Frist von 3 (drei) Jahren schriftlich kündigen. Frühestens kündbar ist die Vereinbarung auf den 31. Dezember 2034, wobei eine solche Kündigung spätestens am 31. Dezember 2031 erfolgen müsste. Mit einer Kündigung erlischt diese Vereinbarung auf das betreffende Kündigungsdatum.

- c. Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung mehrfach oder grob verletzt.
- d. Bei Beendigung dieser Vereinbarung (aufgrund von ordentlicher oder ausserordentlicher Kündigung) erlöschen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung.

12. Verschiedenes

- a. Die vorliegende Vereinbarung und seine Anhänge geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden, einschliesslich des Leihvertrags vom 28. Mai 2012. Dies gilt nicht betreffend den Archivvertrag gemäss der vorstehenden Ziffer 3 und betreffend die Regelung der Versicherung gemäss der vorstehenden Ziffer 9.
- b. Die vorliegende Vereinbarung einschliesslich dieser Bestimmung kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.
- d. Verzichtet eine Partei dieser Vereinbarung darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen oder auszuüben, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf das betreffende Recht oder eines anderen vertraglichen Rechts bzw. dessen Ausübung und Durchsetzung betrachtet werden.
- e. Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien eingeschrieben an folgende Adressen zu:



An die Stiftung:

Sammlung Emil Bührlé
Bleicherweg 18
8002 Zürich

An die Kunstgesellschaft:

Zürcher Kunstgesellschaft
Postfach
8024 Zürich

Die Zustelladressen können jederzeit durch entsprechende Mitteilung geändert werden.

- f. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist vertraulich, soweit sich die Parteien nicht darauf einigen, einzelne Punkte oder die gesamte Vereinbarung Dritten mitzuteilen bzw. sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt die Offenlegung an die Mitglieder der Organe der Parteien (Mitglieder des Vorstandes der Kunstgesellschaft bzw. des Stiftungsrats der Stiftung), an die Revisoren der Parteien und an zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte der Parteien und Behörden (inkl. Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich).

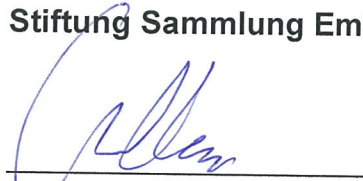
13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- a. Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht.
- b. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der durch die Zürcher Handelskammer für Binnenschiedsfälle ergänzten Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Jede Partei wählt je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Die beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt der Präsident der Zürcher Handelskammer den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.


Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, 22. 02. 2022

Stiftung Sammlung Emil Bührle:

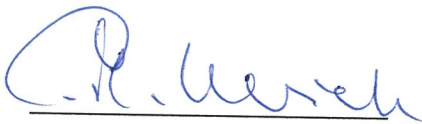


Alexander Jolles
Präsident

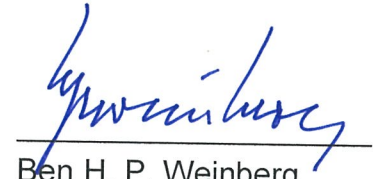


Gratian Anda
Mitglied des Stiftungsrats

Zürcher Kunstgesellschaft:



Dr. Conrad Ulrich
Vize-Präsident des Vorstandes



Ben H. P. Weinberg
Mitglied des Vorstandes

Anhang 1: Werkliste der Dauerleihgabe

Anhang 2: Grundriss der Bührle-Säle im Chipperfield Bau

lgw Cym A

Sammlung Emil Bührle, Zürich

Bestandsliste

Nummern = Inventarnummern der Stiftungsurkunde der Stiftung Sammlung E.G. Bührle von 1960, bzw. fortlaufend nach späterem Eingang, P = mittelalterliche Skulpturen.

Autorschaft gemäss heutiger Einschätzung; die Titel sind die Originaltitel, wo vorhanden, d.h. Titel gemäss Werkverzeichnis (sofern in der Sprache des Künstlers verfasst), die Kürzel der Werkverzeichnisse siehe www.buehrle.ch.

Anonym (Niederlande um 1420)	147	Kalvarienberg Tempera auf Holz, 58 x 45,3 cm
Anonym (Österreich um 1340)	148	Kreuzigung Christi Tempera auf Holz, 33 x 24 cm
Otto Charles Bänninger (1897–1973)	185	Emil Bührle, 1957 Bronze, Höhe 25 cm, Ex. Nr. III Geschenk der Erben Emil Bührles, 2015
Pierre Bonnard (1867–1947)	1	Femme à sa toilette, um 1905 Öl auf Karton, 53 x 51,1 cm, u.r. sig., Dauberville Nr. 379
	2	Ambroise Vollard, um 1904 Öl auf Leinwand, 73 x 60 cm, u.l. sig., Dauberville Nr. 304
	3	Le Déjeuner, 1899 Öl a. Karton, 54,5 x 70,5 cm, o.l. sig. & dat., Dauberville Nr. 216
	4	Place de la Concorde, um 1910 Öl auf Karton, 47,5 x 63 cm, u.r. sig., Dauberville Nr. 636
	5	Intérieur, um 1905 Öl auf Leinwand, 59,5 x 40,5 cm, u.l. sig., Dauberville Nr. 344
François Boucher (1703–1770)	122	Deux paysannes près d'une fontaine rustique, 1765 Öl auf Leinwand, 35,5 x 44 cm, u.l. sig. & dat., Ananoff Nr. 616
Eugène Boudin (1824–1898)	6	Berck, pêcheuses sur la plage, marée basse, 1894 Öl auf Holz, 22,5 x 33 cm, u.l. bez., sig. & dat., Schmit Nr. 3231
	7	Trouville, les jetées, marée basse, 1883/87 Öl auf Holz, 23,5 x 32,5 cm, u.r. sig., Schmit Nr. 1761

gnw *cu* *A*

Georges Braque (1882–1963)	8	Fruits sur une nappe, 1924 Öl a. Lwd., 31,5 x 65,5 cm, u.l. sig. & dat., Maeght Nr. 24–27.10
	9	Homme au violon, 1912 Öl auf Lwd., oval, 100 x 73 cm, rs. sig., Maeght Nr. 07–14.125
	10	Le Port de l'Estaque, um 1906 Öl auf Leinwand, 38 x 46 cm
	169	Bateau au Havre, um 1905 Öl auf Leinwand, 54 x 65 cm, u.r. sig.
Antonio Canal, gen. Canaletto (1697–1768)	138	Canal Grande, 1738/42 Öl auf Leinwand, 121 x 152 cm, Constable-Links Nr. 224
	139	Santa Maria della Salute, 1738/42 Öl auf Leinwand, 121 x 152 cm, Constable-Links Nr. 172
Mary Cassatt (1844–1926)	11	Sleepy Thomas Sucking His Thumb, 1893 Pastell auf Papier, 55 x 46 cm, u.l. sig., Breeskin Nr. 226
Paul Cézanne (1839–1906)	12	Paysage, um 1879 Öl auf Leinwand, 54 x 73 cm, Rewald Nr. 412
	13	Le Mont de Cengle, 1904/06 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, Rewald Nr. 928
	14	Le Jardinier Vallier, 1906 Öl auf Leinwand, 65 x 54 cm, Rewald Nr. 953
	15	La Tentation de Saint Antoine, um 1870 Öl auf Leinwand, 57 x 76 cm, Rewald Nr. 167
	16	Mme Cézanne à l'éventail, 1879/88 Öl auf Leinwand, 92 x 73 cm, Rewald Nr. 606
	17	Portrait de l'artiste à la palette, um 1890 Öl auf Leinwand, 92 x 73 cm, Rewald Nr. 670
	18	Le Garçon au gilet rouge, 1888/90 Öl auf Leinwand, 79,5 x 64 cm, Rewald Nr. 658
	175	Usines près du Mont de Cengle, 1867/69 Öl auf Leinwand, 41 x 55 cm, Rewald Nr. 132 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012

Super *cu M A*

	176	Fleurs et fruits, 1872/73 Öl auf Leinwand, 38 x 46 cm, Rewald Nr. 212 Vermächtnis Dr. Dieter Bühle, 2012
Marc Chagall (1887–1985)	19	Le Mariage russe, 1909 Öl a. Leinwand, 68,5 x 97,5 cm, u.r. sig. & dat., Meyer Nr. 15
Théodore Chassériau (1819–1856)	123	Retour des blessés, 1853 Öl auf Holz, 37,5 x 51,5 cm, u.r. sig. & dat., Sandoz Nr. 226
Camille Corot (1796–1875)	20	Les quatre arbres en bordure de plaine, 1869/70 Öl auf Leinwand, 46 x 38 cm, u.r. sig., Robaut Nr. 1972
	21	Moine assis, lisant, um 1865 Öl auf Leinwand, 73 x 50 cm, u.l. sig., Robaut Nr. 1332
	22	La Liseuse, 1845/50 Öl auf Leinwand, 42,5 x 32,5 cm, u.l. sig., Robaut Nr. 393
	172	Bateau près d'une rivière, um 1862 Öl auf Leinwand, 38 x 55 cm, u.l. sig.
Gustave Courbet (1819–1877)	23	Biches et chevreuil près d'une rivière, 1866 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, u.l. sig., Fernier Nr. 563
	24	Portrait d'homme, 1849/50 Öl auf Leinwand, 70 x 60 cm, u.r. sig., Fernier Nr. 71
	25	Portrait du sculpteur Louis-Joseph Lebœuf, 1863 Öl auf Leinwand, 65 x 50 cm, u.l. sig. & dat., Fernier Nr. 355
Fälschung	26	Schweinehirtin Öl auf Leinwand, 151 x 131 cm, u.l. bez. G. Courbet
Aelbert Cuyp (1620–1691)	149	Gewitter über Dordrecht, um 1645 Öl auf Holz, 77,5 x 107 cm, u.r. sig., Chong Nr. 61
Honoré Daumier (1808–1879)	27	Le Spectacle gratis, 1843/45 Öl auf Holz, 55,5 x 44,5 cm, u.r. sig., Maison Nr. II-46
	28	Les deux avocats, 1855/57 Öl auf Holz, 20,5 x 26,5 cm, u.l. sig., Maison Nr. I-90

Handwritten signature: G. Cuyp A

	29	Fumeur et buveur d'absinthe, 1856/60 Öl auf Holz, 27 x 34,5 cm, Maison Nr. I-105
Edgar Degas (1834–1917)	30	Au piano, étude de bras («Madame Camus au piano»), 1869 Pastell, 32,1 x 43,6 cm, u.r. Stempel, Brame/Reff Nr. 50
	31	Au piano, étude de bras et de mains («Madame Camus au piano »), 1869 Pastell, 43,5 x 32,5 cm, u.l. Stempel, Lemoisne Nr. 211
	32	Madame Camus au piano, 1869 Öl auf Leinwand, 139 x 94 cm, u.r. Stempel, Lemoisne Nr. 207
	33	Femme s'essuyant, 1896/98 Pastell/Papier/Karton, 66 x 61 cm, u.l. Stempel, L' Nr. 1263
	34	Avant le départ, 1878/80 Öl auf Leinwand, 39,5 x 89,5 cm, u.l. sig., Lemoisne Nr. 503
	35	Danseuses au foyer, um 1889 Öl auf Leinwand, 41,5 x 92 cm, u.l. Stempel, Lemoisne Nr. 996
	36	Ludovic Lepic et ses filles, um 1871 Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, Lemoisne Nr. 272
	37	Petite danseuse de quatorze ans (1880/81), Guss 1932/36 Bronze usw., Höhe 98 cm, Campbell (2009), p. 556.
Eugène Delacroix (1798–1863)	124	Le Sultan du Maroc et son entourage, 1862 Öl/Lwd./Holz, 69,5 x 57,5 cm, u.l.d.M. sig. & dat., J. Nr. 417
	125	Le Christ sur le lac de Génésareth, 1853 Öl auf Leinwand, 60 x 73 cm, u.r. sig. & dat., Johnson Nr. 455
Delacroix (u.a)	126	Daniel dans la fosse aux lions, 1853 Öl auf Leinwand, 73 x 60 cm, u.l. sig. & dat., Johnson Nr. S5
	127	Apollon vainqueur du serpent Python, um 1853 Öl auf Lwd., 110 x 99,5 cm, (Vierpass) u.l. bez., Johnson Nr. 577
	128	Triomphe de Bacchus, 1861/63 Öl auf Leinwand, 92 x 143 cm, Johnson Nr. 253
	129	Triomphe d'Amphitrite, 1861/63 Öl auf Leinwand, 92 x 143 cm, Johnson Nr. 252
Delacroix (u.a.)	130	Autoportrait, 1830/35 Öl auf Leinwand, 36 x 28 cm, Johnson Nr. M5

Handwritten signature: L. G. M. A

André Derain (1880–1954)	39	Scène d'intérieur, um 1904 Öl auf Leinwand, 94 x 85 cm, u.l. sig., Kellermann Nr. 273
Raoul Dufy (1877–1953)	41	La Terrasse aux arcades à Vallauris, 1927 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, u.r.d.M. sig., Laffaille Nr. 483
	42	La Fête foraine, um 1906 Öl auf Leinwand, 54 x 65 cm, u.l.d.M. sig., Laffaille Nr. 180
Henri Fantin-Latour (1836–1904)	43	Roses et lis dans un vase, 1864 Öl auf Leinwand, 57 x 42,5 cm, u.l. sig. & dat., F-L Nr. 242
	44	Autoportrait assis, palette à la main, 1861 Öl auf Leinwand, 81 x 65 cm, Fantin-Latour Nr. 167
	177	Pivoines et pêches, 1873 Öl auf Leinwand, 55 x 55 cm, o.r. sig. & dat., F-L Nr. 679 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012
Govaert Flinck (1615-1660)	159	Dame in orientalischem Kostüm, um 1635 Öl auf Leinwand, 79 x 66 cm, u.r. bez. Rembrandt f. 1636
J.-H. Fragonard (zug.) (1732–1806)	131	«Hubert Robert» Öl auf Papier auf Leinwand, 42,5 x 34 cm
Paul Gauguin (1848–1903)	45	Idylle à Tahiti, 1901 Öl a. Lwd., 74,5 x 94,5 cm, u.r. sig. & dat., Wildenstein Nr. 598
	46	Tournesols sur un fauteuil, 1901 Öl auf Lwd., 68 x 75,5 cm, u.r. sig. & dat., Wildenstein Nr. 602
	47	L'Offrande, 1902 Öl auf Lwd., 68,5 x 78,5 cm, o.l. sig. & dat., Wildenstein Nr. 624
	48	La Route montante, 1884 Öl auf Lwd., 46 x 38 cm, u.l. sig. & dat., Wildenstein Nr. 127
	170	La Brodeuse (Mette Gauguin), 1880 Öl auf Leinwand, 116 x 81 cm, u.r. bez., Wildenstein Nr. 65
	178	Nature morte au couteau, 1901 Öl auf Leinwand, 66 x 75 cm, u.l. sig. & dat., Wstein Nr. 607 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012

hpa au M A

Judith Gérard und andere	174	"Selbstbildnis Vincent van Gogh", 1897/98 Öl auf Leinwand, 61 x 50 cm, de la Faille Nr. 530 Geschenk der Erben Emil Bührlers, 2015
Théodore Géricault (1791–1824)	133	Combat de chiens et d'ours, 1812/16 Öl auf Leinwand, 28 x 37 cm, Bazin Nr. 769
fälschlich zug.	134	Bataille de chevaux dans un enclos Öl auf Papier auf Leinwand, 24,5 x 33 cm, Bazin Nr. 1658
Vincent van Gogh (1853–1890)	49	Der Sämann bei untergehender Sonne, 1888 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, u.r. sig., de la Faille Nr. 450
	50	Die Seine-Brücken bei Asnières, 1887 Öl auf Leinwand, 53,5 x 67 cm, de la Faille Nr. 301
	51	Der alte Turm, 1884 Öl auf Leinwand auf Holz, 47,5 x 55 cm, u.r. sig., de la F' Nr. 88
	52	Kopf einer Bäuerin, 1885 Öl auf Leinwand auf Holz, 41 x 30,5 cm, de la Faille Nr. 80
	53	Blühende Kastanienzweige, 1890 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, de la Faille Nr. 820
	54	Selbstbildnis, 1887 Öl auf Leinwand, 47 x 35,5 cm, de la Faille Nr. 366
	55	Zwei Bäuerinnen, 1890 Öl auf Papier auf Lwd., 49,3 x 64 cm, de la Faille Nr. 695
F. de Goya y Lucientes (Atelier) (1746–1828)	140	Prozession in Valencia, 1808/12 Öl auf Leinwand, 105,5 x 126 cm
Jan van Goyen (1596–1656)	150	Flusslandschaft mit Fähre, 1625 Öl auf Holz, 42 x 65,5 cm, u. r. sig. & dat., Beck Nr. 234
J.-B. Greuze (1725– 1805) fälschlich zug.	135	Laurent Pécheux Öl auf Leinwand, 73 x 60 cm
Juan Gris (1887–1927)	56	La Poire, 1919 Öl auf Leinwand, 33 x 41 cm, u.l. sig. & dat., Cooper Nr. 301

Jan van Goyen

	57	Carafe, bol et verre, 1919 Öl auf Leinwand, 33 x 41 cm, u.r. sig. & dat., Cooper Nr. 304
Francesco Guardi (1712–1793)	142	Andata del Bucintoro verso S. Nicolò di Lido, 1780/85 Öl auf Leinwand, 62 x 93,5 cm, Morassi Nr. 288
	143	Il crocifisso con le tre Marie e S. Giovanni, 1740/50 Öl auf Leinwand, 72,5 x 55,5 cm, Morassi Nr. 177
Frans Hals (1580/85–1666)	151	Herrenbildnis, 1660/66 Öl auf Leinwand, 70 x 58,5 cm, Grimm Nr. 168/Slive Nr. 219
Meindert Hobbema (1638–1709)	152	Landschaft mit Wirtshaus, um 1665 Öl auf Holz, 47 x 53,5 cm, u.l. sig.
J.-A.-D. Ingres (1780–1867)	136	Madame J.-A.-D. Ingres, née Madeleine Chapelle, um 1814 Öl auf Leinwand, 70 x 57 cm, Wildenstein Nr. 107
	137	Hippolyte-François Devillers, 1811 Öl auf Leinwand, 96,5 x 78,5 cm, u.l. bez., sig. & dat., W. Nr. 79
Willem Kalf (1622–1688)	153	Nautiluschale, um 1660 Öl auf Leinwand, 66,5 x 55 cm, Grisebach Nr. 118
Oskar Kokoschka (1886–1980)	179	Emil Bührlé, 1951/52 Öl/Lwd., 125x90 cm, u.l. monog., Erling/Feilchenfeldt Nr.1952/1 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012
Philips Koninck (1619–1688)	154	Landschaft mit rastendem Wanderer, 1665 Öl auf Leinwand, 65,5 x 94,5 cm, u.l. sig. & dat., Gerson Nr. 1
Edouard Manet (1832–1883)	58	Un Coin du jardin de Bellevue, 1880 Öl auf Leinwand, 91 x 70 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 347
	59	Les Hirondelles, 1873 Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 190
	60	Le Bassin d'Arcachon, 1871 Öl auf Leinwand, 37 x 56 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 166
	61	Le Grand Duc, 1881

Handwritten signature: hpm Cu M A

		Öl auf Leinwand, 97 x 64 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 377
	62	La Sultane, um 1871 Öl auf Lwd., 96 x 74,5 cm, u.l. bez. & sig., Rouart/W. Nr. 175
	63	Le Suicidé, um 1877 Öl auf Leinwand, 38 x 46 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 258
	64	Oloron-Sainte-Marie, 1871 Öl auf Leinwand, 42,5 x 62,5 cm, u.r. sig., Rouart/W. Nr. 163
	65	La Toilette, um 1879 Pastell auf Lwd., 55 x 46 cm, u.r. monogr. Rouart/W. Nr. (P)25
<hr/>		
Albert Marquet (1875–1947)	171	Le Havre, 1906 Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, u.l. sig.
<hr/>		
Henri Matisse (1869–1954)	67	Pont Saint-Michel, effet de neige, 1897 Öl auf Leinwand, 60 x 73 cm, u.l. monogr.
Fälschung	68	Stilleben (im fauvistischen Stil) Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, u.l. bez.
<hr/>		
Amedeo Modigliani (1884–1920)	69	Nu couché, 1916 Öl auf Leinwand, 65,5 x 87 cm, o.r. sig.
	70	Dr. Louis Devraigne, 1915 Öl auf Leinwand, 61 x 50 cm
<hr/>		
Claude Monet (1840–1926)	71	Champ de coquelicots près de Vétheuil, um 1879 Öl auf Leinwand, 73 x 92 cm, u.r. sig., Wildenstein Nr. 536
	72	Le Jardin de Monet à Giverny, 1895 Öl auf Lwd., 81,5 x 92 cm, u.r. sig. & dat., Wildenstein Nr. 1420
	73	Le Bassin aux nymphéas, reflets verts, 1920/26 Öl auf Leinwand, 200 x 425 cm, Wildenstein Nr. 1979
	74	Waterloo Bridge, effet de soleil, 1899/1901 Öl auf Lwd., 65 x 100 cm, u.l. sig., Wildenstein Nr. 1593
	75	Le Dîner, 1868/69 Öl auf Leinwand, 50 x 65 cm, u.l. sig., Wildenstein Nr. 129
	180	Champ de coquelicots, 1880

Handwritten signature: G. W. C. M. A.

Öl auf Leinwand, 73 x 60 cm, u.l. sig. & dat., W'stein Nr. 593
Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012

Berthe Morisot (1841–1895)	76	Jeune fille sur une chaise longue, 1889 Öl auf Lwd., 60 x 73 cm, u.r. Stempel, Clairet Nr. 245
-------------------------------	----	---

Jacob Ochtervelt (1634–1682)	155	Die Backgammon-Spieler, 1667/69 Öl auf Holz, 59 x 46,5 cm, Donahue Nr. 42
---------------------------------	-----	--

Joachim Patinir (?)	156	Taufe Christi und Johannespredigt, um 1520 Öl auf Holz, 33 x 46 cm, u.l. bez., Koch Nr. 27
Joachim Patinir (zug.)	157	Taufe Christi und Johannespredigt, um 1520 Öl auf Holz, 29 x 38,5 cm

Pablo Picasso (1881–1973)	77	Fleurs et citrons, 1941 Öl a. Leinwand, 92 x 73 cm, o.r. sig., rs. dat., Zervos Nr. XI-160
	78	L'Italienne, 1917 Öl a. Lwd., 149 x 101,5 cm, o.l. bez., sig. & dat., Z's Nr. III-18
	79	Gustave Coquiot, 1901 Öl auf Karton, 46 x 37 cm, u.l. sig., Zervos Nr. I-85
	80	Devant l'église, 1901/02 Öl auf Leinwand, 46 x 55 cm, u.r. sig., Zervos Nr. XXI-308
	181	Barcelone la nuit, 1903 Öl auf Leinwand, 67 x 50 cm, u.r. sig., Daix Nr. IX.3 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012

Camille Pissarro (1830–1903)	118	Route d'Osny à Pontoise, gelée blanche, 1873 Öl auf Leinwand, 50 x 65 cm, u.l. sig. & dat., P/D-R Nr. 287
	119	Paysanne démêlant de la laine, 1875 Öl auf Leinwand, 56 x 47 cm, u.l. sig. & dat., P/D-R Nr. 420
	121	La Conversation, Louveciennes, 1870 Öl auf Leinwand, 100 x 81 cm, u.l. sig. & dat., P/D-R Nr. 163
	173	La Route de Versailles, Louveciennes, neige, um 1870 Öl auf Leinwand, 43,5 x 65,5 cm, u.r. sig., Pissarro/D-R Nr. 142
	182	Vue sur le village de Marly-le-Roi, 1870

Handwritten signature: Bührlé

Öl auf Leinwand, 46 x 71 cm, u.r. sig. & dat., P/D-R Nr. 170
Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012

Pierre Puvis de Chavannes (1824–1898)	81	Concordia (Studie), 1859/61 Öl auf Leinwand, 76,5 x 95,5 cm (mit Rahmen), u.l. bez. & sig. Brown Price Nr. 102
	82	L'Enfant prodigue, 1879 Öl auf Holz, 130 x 96 cm, u.l. sig. & dat., Brown Price Nr. 261

Odilon Redon (1840–1916)	83	La Chute de Phaëton, um 1910 Öl auf Papier, 40 x 48 cm, u.l.d.M. sig., Wildenstein Nr. 875
	84	Le Calvaire, um 1895 Pastell/Papier, 69 x 53 cm, u.r.d.M. sig., Wildenstein Nr. 511

«Rembrandt» (bezeichnet)	158	Jagdstillleben mit Rohrdommel Öl auf Leinwand, 120 x 91,5 cm, u.l. bez. Rembrandt f. 163(?)
Rembrandt (fälschlich zugeschrieben)	VO.20	«Selbstbildnis» Öl auf Leinwand, 77 x 64 cm

Auguste Renoir (1841–1919)	85	Faisan et perdrix, um 1880 Öl auf Leinwand, 40,5 x 65 cm, o.l. sig., Dauberville Nr. 55
	86	Alfred Sisley, 1864 Öl auf Leinwand, 81 x 65 cm, Dauberville Nr. 525
	87	La Source, 1906 Öl auf Leinwand, 92 x 73 cm, u.r. sig., Dauberville Nr. 3523
	88	Dahlias, 1885/90 Öl auf Leinwand, 65 x 54 cm, u.l. sig., Dauberville Nr. 1659
	89	Les deux fillettes, 1893 Öl auf Leinwand, 65 x 54 cm, u.r. sig., Dauberville Nr. 995
	90	Irène Cahen d'Anvers (La petite Irène), 1880 Öl auf Leinwand, 65 x 54 cm, o.r. sig. & dat., D'ville Nr. 506

Georges Rouault (1871–1958)	91	Le Couple (La Loge), 1905 Gouache auf Papier, auf Holz, 96,5 x 79,5 cm o.r. sig. & dat., D. Nr. 305
	92	Clown à la table, um 1937

hpn *CDM* *A*

		Öl auf Karton, 34 x 50 cm, u.r. sig., Dorival Nr. 1994
	93	Cavaliers au crépuscule, um 1920 Öl auf Papier auf Leinwand, 71 x 107 cm, Dorival Nr. 878
Peter Paul Rubens (1577–1640)	160	Der Heilige Augustin, 1620 Öl auf Holz, 48 x 63,5 cm, bez. S. Augustinus, Held Nr. 28
Salomon van Ruysdael (nach 1600 -1670)	162	Blick auf Rhenen, 1651 Öl auf Holz, 43,5 x 54 cm, u.l. sig. & dat., Stechow Nr. 523A
	163	Flussufer mit Dorf, 164(5?) Öl auf Holz, 64 x 93 cm, auf Boot monogr. & dat., St' Nr. 512
Pieter Saenredam (1597–1665)	164	Das Innere von St. Bavo in Haarlem, 1636 Öl auf Holz, 43 x 37 cm, u.r. sig. & dat., Schwartz/Bok Nr. 46
Georges Seurat (1859–1891)	94	Étude pour "La Grande-Jatte", 1884/85 Öl auf Holz, 15,6 x 25,2 cm, Dorra/Rewald Nr. 117
	95	Étude pour "La Parade", 1887 Öl auf Holz, 16,5 x 26 cm, Dorra/Rewald Nr. 180
Paul Signac (1863–1935)	96	Les Modistes, 1885/86 Öl auf Leinwand, 116 x 89 cm, u.r. sig. & dat., Cachin Nr. 111
	97	Canal de la Giudecca, matin (S. Maria della Salute), 1905 Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, u.l. sig. & dat., Cachin Nr. 420
Alfred Sisley (1839–1899)	98	Chalands à St-Mammès, um 1885 Öl auf Leinwand, 38 x 55 cm, u.l. sig., Brame/Lorenceanu 640
	99	La Route de St-Germain près de Marly, 1875 Öl auf Leinwand, 46 x 55 cm, u.r. sig., Brame/Lorenceanu 204
	100	Été à Bougival, 1876 Öl auf Leinwand, 47 x 62 cm, u.r. sig. & dat., Brame/L. 210
	183	Les régates à Hampton Court, 1874 Öl auf Leinwand, 46 x 61 cm, u.l. sig., Brame/Lorenceanu 156 Vermächtnis Dr. Dieter Bührlé, 2012
Chaïm Soutine	101	Les deux faisans, 1924/25

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "Lorenceanu" or similar.

(1894–1943)		Öl auf Leinwand, 50 x 61 cm, u.r. sig., Tuchmann (St') Nr. 105
	102	Portrait d'une dame, um 1928 Öl auf Leinwand, 73 x 60, u.r. sig.
Jan Steen (1626–1679)	165	Die Zeitungsläser, 1660/70 Öl auf Holz, 34,5 x 44,5 cm, u.r. sig.
Bernardo Strozzi (1581–1644)	144	Die heilige Katharina von Alexandrien, 1618/20 Öl auf Leinwand, 165 x 130 cm, Mortari Nr. 118
David Teniers d.J. (1610–1690)	166	Dorfkirch, 1646 Öl auf Leinwand auf Holz, 57 x 79 cm, auf Fahne sig. & dat.
Gerard ter Borch (1617–1681)	167	Der Besuch, um 1660 Öl auf Leinwand, 91,5 x 107 cm, Gudlaugsson Nr. 149
Jorge Man. Theoto- kopouli (1578–1631)	141	Geburt Mariä, 1608/20 Öl auf Leinwand, 62 x 36 cm, Wetthey Nr. X-33
Giambattista Tiepolo (1696–1770)	145	Das Bad der Diana, 1743/44 Öl auf Leinwand, 79 x 90 cm, Gemin/Pedrocco, Nr. 302
Tintoretto (und Werkstatt)	146	Die Kreuztragung, 1585/90 Öl auf Leinwand, 149 x 125 cm, Pallucchini/Rossi Nr. 449
Henri de Toulouse-Lautrec (1864–1901)	103	Messaline, 1900/01 Öl auf Leinwand, 92 x 68 cm, u.r. Stempel, Dortu Nr. P.703
	104	François Gauzi, 1886 Öl auf Leinwand, 46 x 38 cm, Dortu Nr. P.276
	105	Georges-Henri Manuel, 1891 Pastell/Karton, 88 x 51 cm, u.r. bez., sig. & dat., D' Nr. P.377
	106	Les deux amies, 1895 Gouache auf Karton, 64,5 x 84 cm, u.r. sig., Dortu Nr. P.602
	107	Confettis, 1893 Öl auf Leinwand, 55,5 x 43 cm, u.l. sig. & dat., Dortu Nr. P.517

Henri de Toulouse-Lautrec

	184	Au lit, 1892 Gouache auf Karton, 53 x 34 cm, o.l. sig., Dortu Nr. P.437 Vermächtnis Dr. Dieter Bühle, 2012
Maurice Utrillo (1883–1955)	108	Porte Saint-Martin, Paris, um 1910 Öl auf Karton, 60 x 73 cm, u.l. sig.
	109	La Butte Pinson, um 1905 Öl auf Leinwand, 38 x 46 cm, u.l. sig.
Fçois-André Vincent (1746-1816)	132	Jeune femme au turban, um 1774 Öl auf Leinwand, Ø 56 cm, Cuzin Nr. 146P
Maurice de Vlaminck (1876–1958)	110	Chaland sur la Seine au Pecq, 1906 Öl auf Leinwand, 65 x 92 cm, u.r. sig., Vallès-Bled Nr. 144
	111	Oranges, 1907/08 Öl auf Leinwand, 44,5 x 54 cm, u.l. sig.
	112	La Papeterie, Nanterre, 1904 Öl auf Leinwand, 65 x 81 cm, u.r. monogr., Vallès-Bled Nr. 16
Edouard Vuillard (1868–1940)	113	Le Numéro d'illusionniste, um 1895 Öl auf Karton, auf Holz, 49 x 39 cm, u.r. sig., Salomon-Cogeval Nr. III-50
	114	Le Salon des Natanson, rue Saint-Florentin, 1897/98 Öl auf Papier auf Holz, 45,5 x 51,5 cm, o.l. sig., S-C Nr. VI-39
	116	Autoportrait, um 1906 Öl auf Karton/Lwd, 48,5 x 48,5 cm, u.r. Stempel, S-C Nr. VII-405
	117	La Visiteuse, um 1900 Öl auf Papier/Lwd., 59,5 x 51 cm, o.r. sig., S-C Nr. VII-212
Emanuel de Witte (um 1617–1692)	168	Das Innere der Oude Kerk in Amsterdam, um 1685 Öl auf Holz, 54,5 x 45 cm, u.l. sig., Manke Nr. 48

hgw CuA A

Mittelalterliche Skulpturen

Mittelrhein um 1300	P.2	Stehende Muttergottes mit Taube Lindenholz, 75 x 21 x 18 cm
Bayern/Österreich um 1400	P.3	Vesperbild Lindenholz, 78 cm
Auvergne 2. Hälfte 12. Jh.	P.4	Thronende Muttergottes Nussbaumholz, 68 x 30 x 28 cm
Auvergne Mitte 12. Jh.	P.5	Hl. Michael mit dem Drachen Holz, 66,5 cm
Böhmen um 1350	P.6	Stehende Muttergottes Sandstein, 174 cm
Oberösterreich um 1500	P.10	Beweinung Christi Lindenholzrelief, 120 x 105 x 22 cm
Schwaben (Ulm?) 1470/75	P.11	Hl. Barbara Lindenholz, 128 cm
Werkstatt Niklaus Weckmann, um 1515	P.12	Heilige Sippe Lindenholz, 160 x 110 cm x 29 cm
Oberbayern um 1490	P.13	Thronende Muttergottes mit Engeln Lindenholz, 119 x 112 x 37,5 cm
Oberschwaben um 1500	P.14	Schutzmantelmadonna Lindenholz, 115 x 64 x 29 cm
Bern oder Freiburg um 1340	P.15	Vesperbild Pappelholz, 164 x 118 x 54 cm
Thüringen Anfang 15. Jh.	P.16	Stehende Muttergottes Pappelholz, 207 cm

Handwritten signature: L. von C. M. A.

Oberrhein (Österreich?) Ende 15. Jh.	P.17	Auferstehungs-Christus Lindenholz, 106 cm
Umkreis Niklaus Weckmann Anfang 16. Jh.	P.18	Hl. Genovefa (?) Lindenholz, 118 x 35 x 22 cm
Umkreis Niklaus Weckmann Anfang 16. Jh.	P.19	Hl. Sebastian Lindenholz, 115 x 33 x 30 cm
Ulm um 1470	P.20	Stehende Muttergottes Holz, 138 x 45 x 30 cm
Franken, 1520/30 (Umkreis Riemenschneider)	P.21	Hl. Bischof Lindenholz, 112 cm
Süddeutschland (?) Ende 15 Jh..	P.24	Muttergottes auf dem Evangelistenthron Lindenholz, 89,5 cm
Steiermark um 1400	P.25	Heiliger Ritter (Heiliger Wenzel?) Lindenholz, 121 x 43 x 36 cm
Bayern (Chiemgau) um 1420	P.26	Hl. Barbara Lindenholz, 67 x 25 x 20 cm
Flandern um 1500 (das Gehäuse später)	P.27	Die Anbetung der Hirten Holz, 146 cm
Oberbayern (München?) Ende 15. Jh.	P.28	Vesperbild Lindenholz, 100 cm
Niederbayern um 1400	P.29	Stehende Muttergottes Holz, 133 x 38 x 32 cm

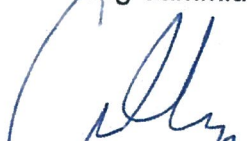
Gen. Cu M. A

Ostfrankreich P.30 Stehende Muttergottes
3. Viertel 14. Jh. Eichenholz, 67 cm

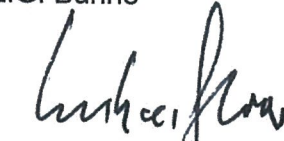
Süddeutschland VO.P2 Pietà
um 1350 Lindenholz, 116 cm

Diese Werke als Dauerleihgabe zum Zweck der Ausstellung im Kunsthaus Zürich gemäss Vereinbarung vom 28. Mai 2012 übergeben bzw. erhalten zu haben bestätigen

Stiftung Sammlung E.G. Bührle

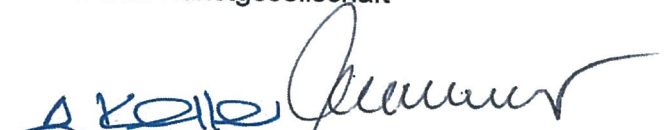


Alexander Jolles
Präsident



Dr. Lukas Gloor
Direktor

Zürcher Kunstgesellschaft



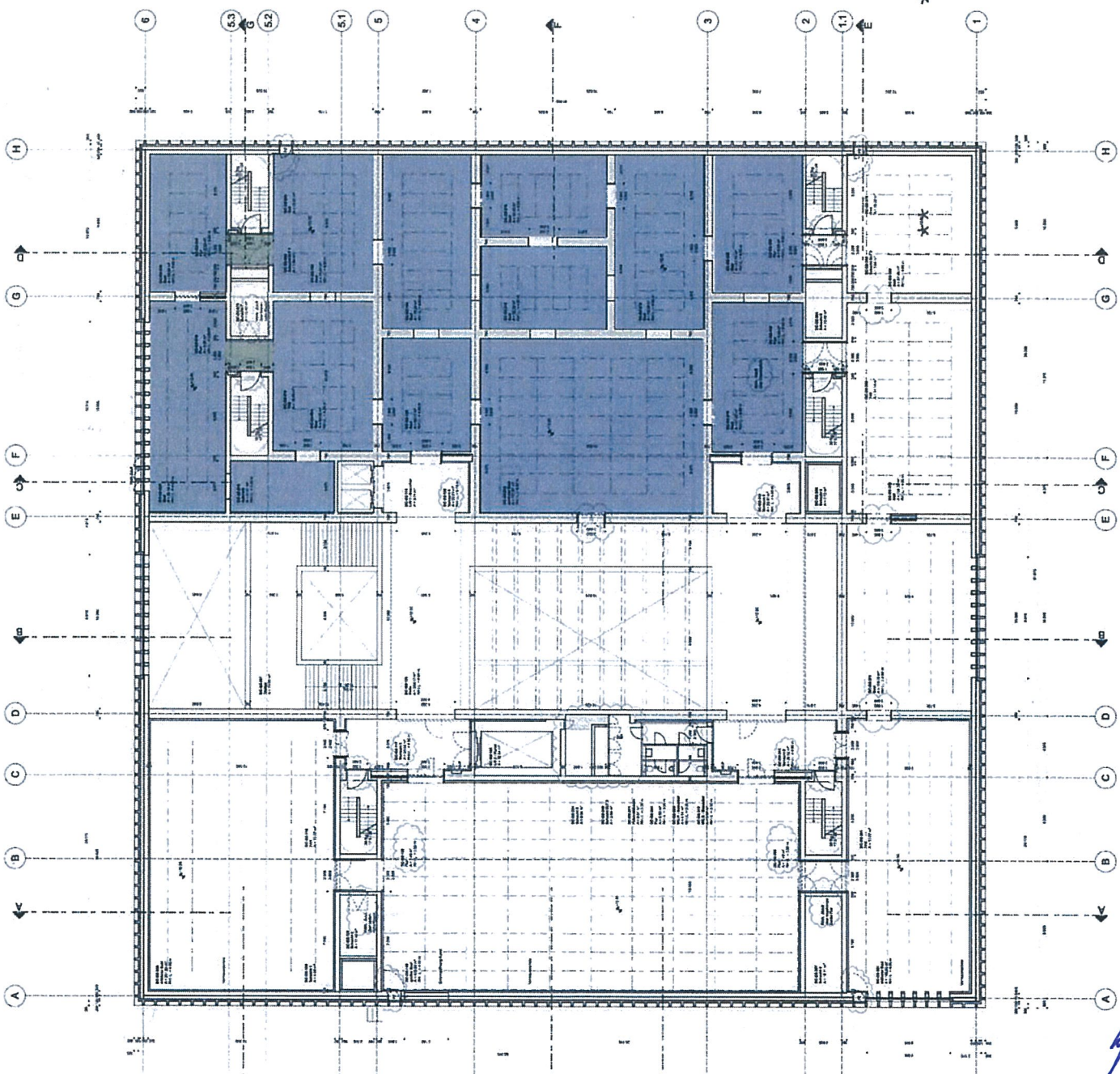
Anne Keller Dr. Christoph Becker
Präsidentin Direktor

5. August 2021



Vereinbarung Stiftung Sammlung E.G. Bührle, Stifterfamilie und Zürcher Kunstgesellschaft vom Februar 2022, Anhang 1: Lage/Grundriss der Säle im Erweiterungsbau

Reine Ausstellungsfläche ca. 960m²
 Flure ca. 15m²



** Seerosen-Bilder von C. Monet aus Besitz Kunsthaus und Stiftung

FLÄCHEN SMLG E.G. BÜHRLE
 Erweiterung Kunsthaus Zürich
 Grundriss 2. Obergeschoss massstablos
 Planungsstand 02.03.2012



KUNSTHAUS ZÜRICH

STIFTUNG ZÜRCHER KUNSTHAUS

Handwritten signatures and initials in blue ink, including 'A' and 'Kun'.

Vereinbarung

zwischen

Stiftung Sammlung E.G. Bührle, ~~Zollikerstrasse 172, 8008~~Bleicherweg 18, 8002
Zürich

(hernach "**Stiftung**")

und

~~Frau Hortense Anda-Bührle, Zollikerstrasse 178, 8008 Zürich~~

~~Herr Gratian Anda, Tödistrasse 26, 8002 Zürich~~

~~Dr. Dieter Bührle, Seestrasse 121c, 8806 Bäch SZ~~

~~Dr. Christian Bührle, Mobimo Turm 23c, Turbinenstrasse 18, 8005 Zürich~~

~~Frau Carol Franz-Bührle, Bergstrasse 58, 8700 Küsnacht~~

(hernach „**Stifterfamilie**“)

und

Zürcher Kunstgesellschaft, Winkelwiese 4, 8001 Zürich

(hernach "**Kunstgesellschaft**")

(die Stiftung, ~~die Stifterfamilie~~ und die Kunstgesellschaft hernach die „**Parteien**“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Verlegung der Sammlung E.G. Bührle ins Kunsthaus	5
2. Finanzierungsbeitrag der Stifterfamilie	5
3. Stellung der Stiftung / Ausleihe von Werken und Werkgruppen	6
4. Vertretung der Stifterfamilie in der Kunstgesellschaft	7
5. Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle, Dokumentation zur Sammlung E. G. Bührle, Beschriftung des Erweiterungsbaus	7
6. Sonstige Bedingungen für die Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle im Erweiterungsbau	8
7. Betreuung und Vermittlung der Sammlung E.G. Bührle / Publikationen und andere Produkte mit Motiven der Sammlung E.G. Bührle	9
8. Schutz und konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung E.G. Bührle	11
9. Kurator	11
10. Ergänzungen der Sammlung E.G. Bührle	12
11. Kündigung der Vereinbarung	12
12. Verschiedenes	15
13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Schiedsgutachten	18
1. Dauerleihgabe	3
2. Stellung der Stiftung / Eigentum an den Werken / Ausleihe von Werken und Werkgruppen	3
3. Archiv	4
4. Provenienzen / Regelung von Ansprüchen	4
5. Ausstellung der Sammlung Emil Bührle / Dokumentation zur Sammlung Emil Bührle	5
6. Sonstige Bedingungen für die Ausstellung der Sammlung Emil Bührle im Chipperfield Bau	6
7. Betreuung und Vermittlung der Sammlung Emil Bührle / Publikationen und andere Produkte mit Motiven der Sammlung Emil Bührle	6
8. Schutz und konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung Emil Bührle	7
9. Versicherung	8
10. Kurator/Kuratorin	8

11. Kündigung der Vereinbarung	8
12. Verschiedenes	9
13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	10

Präambel

~~Aufgrund von §3 der Statuten der Stiftung, wonach durch Errichtung der Stiftung die Sammlung E.G. Bührle der Stadt Zürich erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll;~~

~~Angesichts der Pläne, welche die Kunstgesellschaft als Betreiberin des Kunsthauses Zürich gemeinsam mit der Stadt Zürich für eine Erweiterung des Kunsthauses Zürich am Heimplatz (hierin der „Erweiterungsbau“) seit längerem verfolgt und bei deren Verwirklichung die Kunstgegenstände der Sammlung E.G. Bührle im Eigentum der Stiftung (hierin "Sammlung E.G. Bührle") als Ganzes von ihrem jetzigen Standort an den Heimplatz verlegt werden sollen;~~

~~In der Überzeugung, dass mit der räumlichen Nähe der Sammlung E.G. Bührle und des Kunsthauses Zürich eine für beide Parteien attraktive Lösung mit bedeutenden Synergien erzielt wird, bei der die Sammlungen am Heimplatz stark an internationaler Ausstrahlung gewinnen werden;~~

~~Mit dem Ziel, dem Kunsthaus Zürich durch diese Verbindung eine starke Stellung in der internationalen Museumswelt zu sichern und dessen Ausstrahlung durch Einbezug der Sammlung E.G. Bührle für Zürich fruchtbar zu machen;~~

~~Angesichts der Bereitschaft der Stifterfamilie, das von ihr während vieler Jahre unterhaltene, eigene Museum der Sammlung E.G. Bührle an der Zollikerstrasse unter Umständen aufzugeben und auch davon Abstand zu nehmen, dieses eigene Museum durch bedeutende Investitionen langfristig attraktiv zu gestalten;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Zürich mit Beschluss des Kantonsrates vom Dezember 2011 beschlossen hat, den Erweiterungsbau mit 30 Millionen Schweizer Franken aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Zürcher Kunsthaus zu unterstützen und das nötige Grundstück im Wert von 15 Millionen Schweizer Franken im Baurecht für 80 Jahre zur Verfügung zu stellen;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass der Stadtrat der Stadt Zürich dem Gemeinderat im Dezember 2011 zuhanden der Stimmbevölkerung einen Investitionsbeitrag von 88 Millionen Schweizer Franken beantragt hat;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass der Stadtrat der Stadt Zürich dem Gemeinderat einen Objektkredit von höchstens 5 Millionen Schweizer Franken zur Beteiligung an den Vorlaufkosten der Kunstgesellschaft beantragt hat;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass der Stadtrat der Stadt Zürich dem Gemeinderat eine Erhöhung der jährlichen Subventionen um 3 Millionen Schweizer Franken an die Stiftung Zürcher Kunsthaus sowie eine Erhöhung von 4.5 Millionen Schweizer Franken an die Kunstgesellschaft beantragt hat;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass unter dem Namen „Förderstiftung Kunsthaus-Erweiterung“ (die „Förderstiftung“) eine Stiftung gegründet wurde, welche die Kunstgesellschaft bei der Mitfinanzierung des Erweiterungsbaus mittels privater Spenden mit CHF 88 Millionen unterstützen soll;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass gemäss Zeitplan die Stadt Zürcher Bevölkerung am 25. November 2012 über den Erweiterungsbauprojekt abstimmen können (die „Volksabstimmung“) und dass die Eröffnung des Erweiterungsbaus für das Jahr 2017 geplant ist;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass die Stiftung, die Stifterfamilie und die Kunstgesellschaft bereits im Februar 2006 eine Grundsatzvereinbarung (die „Grundsatzvereinbarung“) abgeschlossen haben;~~

~~Angesichts der Tatsache, dass die Wirkung der Grundsatzvereinbarung ausläuft, wenn der Erweiterungsbauprojekt nicht bis Ende 2015 eröffnet ist;~~

~~**vereinbaren die Parteien im Hinblick auf eine künftige engere Zusammenarbeit was folgt:**~~

~~1. Verlegung der Sammlung E.G. Bührle ins Kunsthaus~~

1. Dauerleihgabe

- a. Die Stiftung stellt ihre im Anhang 1 bezeichneten 203 Werke (hernach die "Sammlung E.G. Emil Bührle" oder die "Dauerleihgabe") der Kunstgesellschaft unentgeltlich zum Zweck der permanenten Ausstellung im Erweiterungsbau Chipperfield Bau ab der Eröffnung des Erweiterungsbaus zur Verfügung (die Periode ab Eröffnung des Erweiterungsbaus während der die Sammlung E.G. Bührle der Kunstgesellschaft zur Verfügung gestellt wird, die „Überlassungsperiode“). Chipperfield Baus am 4. Oktober 2021 als Dauerleihgabe zur Verfügung.
- b. Die Kunstgesellschaft ~~richtet im zweiten Obergeschoss des neuen, nach den Plänen von David Chipperfield zu errichtenden Erweiterungsbaus~~ stellt die im Anhang 2 bezeichneten Säle ein ((hernach die „Bührle Säle“), die) während der Überlassungsperiode Dauer der Leihgabe dauerhaft, unentgeltlich und ausschliesslich der Stiftung überlassen und für die Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle verwendet werden. Die Säle umfassen den grössten Teil der gegen die Rämistrasse gelegenen Geschoss-Hälfte und dienen der geschlossenen, zusammenhängenden und möglichst vollständigen zur Präsentation der Werke der Sammlung E.G. Bührle. Die Lage der Säle im Erweiterungsbau sowie der Grundriss der Säle gemäss dem zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Bauvorhaben ist Bestandteil dieser Vereinbarung und liegt dieser Vereinbarung als Plan in Anhang 1 bei. Sammlung Emil Bührle zur Verfügung. Eine Verlegung der Sammlung E.G. Emil Bührle in andere Säle, die Ausstellung von anderen Werken als denjenigen der Sammlung E.G. Emil Bührle in den Bührle Sälen sowie Veränderungen des Grundrisses der Bührle Säle bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung und der Stifterfamilie. Dies gilt auch, wenn lediglich eine repräsentative Auswahl der Sammlung Emil Bührle ausgestellt wird (vgl. Ziffer 5 lit. a). Die Einrichtung und Ausgestaltung der Bührle Säle erfolgt durch die Kunstgesellschaft in Absprache mit der Stiftung. Für den Dokumentationsteil gilt Ziffer 5 lit. c.
- c. ~~Die Überlassung der Säle durch die Kunstgesellschaft an die Stiftung während der Überlassungsperiode erfolgt unentgeltlich.~~

~~2. Finanzierungsbeitrag der Stifterfamilie~~

- ~~a. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 2 beteiligt sich die Stifterfamilie an den Baukosten der genannten Säle mit einem namhaften Betrag als einmaligen Beitrag an die Förderstiftung (der „Finanzierungsbeitrag“). Die Stifterfamilie wird diesen Betrag mit separatem Schreiben an den Präsidenten des Vorstandes der Kunstgesellschaft beziffern und bestätigen.~~
- ~~b. Der Finanzierungsbeitrag der Stifterfamilie an die Förderstiftung ist keinesfalls höher als der höchste von einem individuellen (nicht-institutionellen) Schenkgeber an die Kunsthaus-Erweiterung geleistete Einzelbeitrag. Erreicht kein solcher Schenkgeber den Finanzierungsbeitrag der Stifterfamilie wird der Finanzierungsbeitrag auf die Höhe des höchsten Beitrages eines individuellen (nicht-institutionellen) Schenkgebers gekürzt – es sei denn, die Stifterfamilie entscheide sich freiwillig aus eigenem Ermessen dazu, selbst den höchsten individuellen (nicht-institutionellen) Einzelbeitrag zu spenden.~~
- ~~c. Die Stifterfamilie kann den Finanzierungsbeitrag zudem um den Betrag reduzieren, der nach alleiniger Einschätzung der Stifterfamilie notwendig ist, um die Aufwendungen der Stiftung für Unterhalt und Betrieb der Stiftung am jetzigen Standort an der Zollikerstrasse 172 in Zürich bis zur Verlegung der Sammlung E.G. Bührle in den Erweiterungsbau zu decken.~~

3.2. Stellung der Stiftung / Eigentum an den Werken / Ausleihe von Werken und Werkgruppen

- a. Die Stiftung bleibt rechtlich selbstständig. Die Werke bleiben im Eigentum der Stiftung. Die Stiftung behält sich die alleinige Autonomie über ihre Webseite und ihre sonstigen öffentlichen Kommunikationen vor.
- ~~b. Der Stiftungsrat der Stiftung (der „Stiftungsrat“) wacht allein über die Geschicke der Sammlung E.G. Bührle.~~
- ~~c.b. Der Stiftungsrat Die Stiftung trifft insbesondere die Entscheide über die Ausleihe von Werken der Sammlung E.G. Emil Bührle. Werke oder Werkgruppen der Sammlung E.G. Emil Bührle können durch die Stiftung zeitlich befristet zur temporären Ausstellung im In- und Ausland ausgeliehen werden. Vorbehaltlich Ziffer 2 lit. c nachfolgend soll zu keinem Zeitpunkt wesentlich mehr als ein Zehntel~~

des Bestandes der Sammlung Emil Bührle ausgeliehen werden. Etwaige Erlöse aus Ausleihen fallen der Stiftung zu.

~~d. Der Stiftungsrat orientiert sich bei seinen Entscheiden über den Umfang und die Häufigkeit von Ausleihen von Werken und Werkgruppen der Sammlung E.G. Bührle an den Grundsätzen, die von der Stiftung in den Jahren vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung befolgt worden sind. Vorbehaltlich Ziffer 3e nachfolgend, soll zu keinem Zeitpunkt wesentlich mehr als ein Zehntel des Bestandes der Sammlung E.G. Bührle ausgeliehen und nicht in den dafür vorgesehenen Sälen im Erweiterungsbau zu sehen sein. Etwaige Erlöse aus Ausleihen fallen allein der Stiftung zu.~~

~~e.c. Der Stiftungsrat kann beschliessen, eine repräsentative Auswahl der Sammlung E.G. Die Stiftung kann beschliessen, eine repräsentative Auswahl der Sammlung Emil Bührle oder gar die gesamte Sammlung zeitlich befristet zum Zweck einer geschlossenen Sammlungspräsentation an andere Museen zur temporären Ausstellung auszuleihen. Eine solche Ausleihe ist frühestens im zehnten Jahr nach dem Bezug der Bührle Säle durch die Sammlung E.G. Emil Bührle im Erweiterungsbau Chipperfield Bau und für maximal 12 Monate möglich. Eine solche Ausleihe und muss nicht unentgeltlich erfolgen der Kunstgesellschaft 12 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige Erlöse daraus aus solchen Ausleihen fallen allein der Stiftung zu. Von diesem Recht kann die Stiftung maximal alle 10 Jahre Gebrauch machen. Während einer Ausleihe kann die Kunstgesellschaft frei über die Bührle Säle verfügen~~

3. Archiv

Die Stiftung hat der Kunstgesellschaft per Oktober 2021 ihre vollständigen historischen Archivakten betreffend die Werke der Sammlung Emil Bührle im Original übergeben. Die Einzelheiten sind im Archivvertrag vom 5. August 2021 geregelt.

4. Provenienzen / Regelung von Ansprüchen

a. Die Stiftung hat die Provenienzen der Werke der Dauerleihgabe umfassend erforscht. Sie übergibt die Werke mit dem Stand der Provenienzforschung per 31. Dezember 2021, von welchem die Kunstgesellschaft Kenntnis genommen hat.

b. Für weitere Provenienzforschung betreffend die Sammlung Emil Bührle ist die Kunstgesellschaft auf ihre Kosten zuständig. Diese wendet die "Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM" des Internationalen Museumsrats an. Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden» mit der von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich am Begriff der «NS verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009).

4. Die Vertretung der Stifterfamilie in der Kunstgesellschaft

~~Die Stifterfamilie hat das Recht, während der gesamten Überlassungsperiode mit einem Mitglied (oder mit einem durch sie bezeichneten Vertreter) im obersten Führungsorgan der Kunstgesellschaft vertreten zu sein.~~

5. Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle, Dokumentation zur Sammlung E. G. Bührle, Beschriftung des Erweiterungsbaus

c. Stiftung behält sich vor, eigene weitere Provenienzforschung auf eigene Kosten zu betreiben und wird die Ergebnisse der Kunstgesellschaft mitteilen.

d. Sollten sich in der Sammlung Emil Bührle Werke befinden, die von dritter Seite beansprucht werden, so hat die Kunstgesellschaft die Anspruchsstellenden an die Stiftung zu verweisen. Sollten sich solche Ansprüche nach Prüfung durch die für Provenienzfragen zuständige Fachperson des Kunsthauses Zürich und nach Anhörung der Stiftung als substantiiert und aufgrund von historischem Quellenmaterial plausibel erweisen, kann die Kunstgesellschaft von der Ausstellung des betroffenen Werkes bis zur Klärung der Umstände absehen. Das betroffene Werk geht bis zur Klärung der Umstände auf Wunsch der Stiftung in deren Gewahrsam zurück.

e. Die Regelung von Ansprüchen Dritter betreffend Werke der Sammlung Emil Bührle ist ausschliesslich Sache der Stiftung als Eigentümerin der Werke. Sie orientiert sich dabei an den "Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden" mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen.

5. Ausstellung der Sammlung Emil Bührle / Dokumentation zur Sammlung Emil Bührle

Die Sammlung Emil Bührle wird grundsätzlich

a. ~~Die Sammlung E.G. Bührle wird als Einheit erhalten~~präsentiert und nicht in die Sammlung des Kunsthauses Zürich integriert. Es ist stets eine repräsentative Auswahl und Anzahl von Werken der Dauerleihgabe zu zeigen.

b. Der Kurator bzw. die Kuratorin des Kunsthauses Zürich und die Stiftung können sich darauf einigen, für temporäre Ausstellungen in den Bührle Sälen zusätzlich andere Werke als die Werke der Dauerleihgabe zu zeigen sowie Werke der Dauerleihgabe in anderen Sälen des Kunsthauses mit anderen Werken gemeinsam auszustellen.

~~b. Die Kunstgesellschaft stellt die Sammlung E.G. Bührle in den Sälen im Erweiterungsbau während der gesamten Überlassungsperiode permanent, geschlossenen, zusammenhängend und – vorbehaltlich Ausleihungen gemäss Ziffer 3c – e vollständig aus.~~

~~c. Davon ausgenommen sind ganz vereinzelte Stellen in den Sälen der Sammlung E.G. Bührle, wo Werke aus der Sammlung des Kunsthauses Zürich mit vorgängiger Zustimmung der Stiftung und der Stifterfamilie in der Nähe entsprechender Werke der Sammlung E.G. Bührle zeitlich befristet gezeigt werden können, sowie ganz vereinzelte Leihgaben von Werken aus der Sammlung E.G. Bührle, die zeitlich befristet in der Nähe entsprechender Werke des Kunsthauses gezeigt werden können.~~

auf angemessene Weise

~~d.c. Die Kunstgesellschaft wird in unmittelbarer Nähe zur Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle~~ den Sammler Emil Bührle, die Entstehung der Sammlung und ihre historische Verortung, insbesondere auch in der Geschichte der Schweiz und der Stadt Zürich umfassend und entsprechend dem jeweils aktuellen Forschungsstand der Geschichtswissenschaft angemessen darstellen. Diese Darstellung bzw. die Präsentation der Ausstellung hält sich an die für die Ausstellung der Sammlung E.G. Der Dokumentationsteil orientiert sich bezüglich der Tätigkeit und Wirkung des Industriellen Emil Bührle im als Inhaber der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bührle & Co. an der von Stadt und Kanton Zürich in Auftrag gegebenen Studie von Matthieu Leimgruber "Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus im Jahr 2010 angewandten sachbezogenen und

~~historischen Mindeststandards und bezieht etwaige(2020)". Neue Forschungsergebnisse laufend mit ein. Sie erfolgt in enger Absprache mit der Stiftung, die in allen inhaltlichen Fragen bezüglich der historischen Darstellung und der Präsentation der Ausstellung den letzten Entscheid behält und deren Zustimmung dazu erforderlich ist. Die Kunstgesellschaft wird die Darstellung und deren Inhalt und die Präsentation der Ausstellung der Öffentlichkeit gegenüber verantworten und vertreten. Sie wird ausserdem darauf achten, dass Hinweise und Darstellungen zu Emil Bührle und zur Entstehung seiner Sammlung an allen Orten im Kunsthaus (inkl. Erweiterungsbau) sowie in allen Publikationen und anderen Erzeugnissen des Kunsthauses mit der von der Stiftung autorisierten Darstellung in der unmittelbaren Nähe der Sammlung E.G. Bührle in Einklang stehen, werden laufend einbezogen. Der Stiftung wird bei der Verfassung und Gestaltung der Darstellung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.~~

- ~~e. An der Fassade des Erweiterungsbaus Richtung Heimplatz und / oder Richtung Rämistrasse wird in Absprache mit der Stiftung und der Stifterfamilie an prominenter Stelle, gut lesbar und entsprechend der Bedeutung der Sammlung E.G. Bührle (auch im Vergleich zu den anderen Sammlungen des Kunsthauses Zürich) die Beschriftung „Sammlung E. G. Bührle“ angebracht. Soweit dies von der Stiftung verlangt wird, soll die Beschriftung in mindestens gleich grossen Buchstaben angebracht werden wie etwaige andere Beschriftungen (wie z.B. die Beschriftung „Kunsthaus Zürich“). Im Inneren des Erweiterungsbaus (insbesondere im Eingangs- und Foyerbereich) wird ebenfalls prominent, gut lesbar und entsprechend der Bedeutung der Sammlung E.G. Bührle auf diese hingewiesen und es werden entsprechende Beschriftungen angebracht.~~

6. Sonstige Bedingungen für die Ausstellung der Sammlung E.G. Emil Bührle im Erweiterungsbau Chipperfield Bau

- a. Die Kunstgesellschaft macht die Sammlung E.G. Emil Bührle im gleichen zeitlichen Umfang, zu gleichen Konditionen und unter den gleichen Bedingungen wie die Werke der eigenen Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich.
- b. Der Kunstgesellschaft fallen die Erlöse aus der Besichtigung der Sammlung E.G. Emil Bührle durch die Besucher/Besuchenden des Kunsthauses zu.

- c. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung der Sammlung E.G. Emil Bührle gehen zu Lasten der Kunstgesellschaft.
- d. Die Kunstgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung und die Sicherheit der Sammlung E.G. Emil Bührle. Sie trägt die Kosten dafür und wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung E.G. Emil Bührle angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie diejenigen für die Werke der eigenen Sammlung.
- e. Die Kunstgesellschaft gewährt der Stiftung ~~und der Stifterfamilie~~ an je maximal 24 von der Stiftung ~~bzw. der Stifterfamilie~~ bezeichneten Tagen pro Jahr ausserhalb der regulären Öffnungszeiten freien Zugang zu den Sälen der Sammlung E.G. Emil Bührle für Veranstaltungen. Der Kunstgesellschaft daraus entstehende zusätzliche Kosten trägt die Stiftung ~~bzw. die Stifterfamilie~~ nach Aufwand. Miete oder anderweitige die Kosten übersteigende Belastungen, insbesondere auch Eintrittspreise, werden durch die Kunstgesellschaft keine erhoben.
- 7. Betreuung und Vermittlung der Sammlung E.G. Emil Bührle / Publikationen und andere Produkte mit Motiven der Sammlung E.G. Emil Bührle**
- a. Die Kunstgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Betreuung, die Dokumentation und die Vermittlung der Sammlung E.G. Emil Bührle durch wissenschaftliche Kataloge, Publikationen, Audioguides, Führungen, usw. sowie die Werbung zu Gunsten der Sammlung E.G. Emil Bührle gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den ~~Besuchern~~Besuchenden der Sammlung E.G. Emil Bührle. Sie trägt die Kosten dafür und wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung E.G. Emil Bührle angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie diejenigen für die Werke der eigenen Sammlung.
- b. Die Kunstgesellschaft ~~stellt~~kann Publikationen und ~~andere~~Merchandising Produkte ~~—z.B. Reproduktionen („Print-on-demand“)~~ mit Bildern der Sammlung E.G. Emil Bührle ~~auf Leinwand, Glasherstellen und anderen Bildträgern~~ mit Motiven aus der Sammlung E.G. Bührle her. Sie beachtet dabei etwaig noch bestehende Urheberrechte. Die Herstellung und der Verkauf solcher diese in gleicher Weise vertreiben und verkaufen wie die Publikationen und Merchandising Produkte anderer Werke und Sammlungen im Kunsthaus Zürich.

Die Herstellungsqualität und der Verkauf bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Stiftung, ~~welche diese allerdings nur aus begründetem Anlass verweigern darf.~~ Die Erlöse fallen der Kunstgesellschaft zu.

- c. Die Stiftung hat das Recht, eigene Publikationen und ~~andere~~ Produkte mit Motiven aus der Sammlung E.G. Emil Bührle herzustellen, wenn die Kunstgesellschaft die Herstellung bestimmter Publikationen oder Produkte unterlässt oder deren Herstellung nicht in einer Qualität realisiert, die nach ~~alleiniger~~ Auffassung des Stiftungsrats der Stiftung der Bedeutung der Sammlung E.G. Emil Bührle angemessen ist. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten und die Erträge zugunsten der Stiftung.
- d. ~~Die Kunstgesellschaft präsentiert, bewirbt und verkauft in ihren Shops im Kunsthaus und im Erweiterungsbau die Publikationen und anderen Produkte mit Motiven aus der Sammlung E.G. Bührle, welche von ihr selbst oder der Stiftung hergestellt werden, in gleicher Weise wie die Publikationen und anderen Produkte mit Motiven aus den anderen im Kunsthaus Zürich beheimateten Sammlungen. Gleiches gilt auch für alle anderen Vertriebs- und Verkaufskanäle, wie insbesondere die Präsentation, die Werbung und den Verkauf über das Internet.~~
- e. ~~Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten, welche von der Kunstgesellschaft hergestellt werden, fallen der Kunstgesellschaft zu. Bezüglich letzteren gilt dies nur soweit als es sich dabei um Produkte handelt, welche in gleicher Art bereits heute im Kunsthaus verkauft werden (Plakate, DVD, CD, Postkarten, Reproduktionen auf Papier, Taschen, Uhren, Foulards, andere Accessoires). Bezüglich Erlösen aus dem Verkauf von etwaigen neuartigen Produkten mit Motiven aus der Sammlung E.G. Bührle, welche allenfalls von der Kunstgesellschaft künftig hergestellt werden, wie z. B. „Print-on-demand“ Reproduktionen von Bildern der Sammlung E.G. Bührle auf Leinwand, Glas und anderen Bildträgern, werden sich die Parteien bei Einführung solcher Produkte in guten Treuen einigen. Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten mit Motiven aus der Sammlung E.G. Bührle, welche von der Stiftung hergestellt werden, fallen der Stiftung zu, die davon eine Verkaufsprovision von 20% des Verkaufspreises (exkl. MwSt) an die Kunstgesellschaft entrichtet. Im Übrigen erfolgt die Präsentation, Bewerbung und der Verkauf der Publikationen und anderen Produkte durch die Kunstgesellschaft in den Shops im Kunsthaus~~

~~und im Erweiterungsbau sowie über die anderen Vertriebs- und Verkaufskanäle für die Stiftung unentgeltlich.~~

8. Schutz und konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung E.G. Emil Bührle

- a. Die Kunstgesellschaft macht die Sammlung E.G. Emil Bührle der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Sicherheit und klimatischer Kontrolle) zugänglich und schützt ~~und versichert~~ die Sammlung E.G. Emil Bührle in gleicher Weise wie die Werke der eigenen Sammlung.
- b. Die Kunstgesellschaft übernimmt in Absprache mit ~~dem Stiftungsrat der Stiftung~~ die konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlung E.G. Emil Bührle. Sie wendet darauf die der Bedeutung der Sammlung E.G. Emil Bührle angemessenen Standards an, mindestens aber die gleichen Standards wie für die Werke der eigenen Sammlung.
- c. Konkrete restauratorische Massnahmen bezüglich Kunstgegenstände aus der Sammlung E.G. Emil Bührle bedürfen ~~auf jeden Fall~~ der vorgängigen schriftlichen Zustimmung ~~des Stiftungsrats. Ist die der Stiftung mit durch die Kunstgesellschaft vorgeschlagenen restauratorischen Massnahmen nicht einverstanden, kann die~~ Die Stiftung kann jederzeit selbst restauratorische Massnahmen an Kunstgegenständen/ Werken aus der Sammlung E.G. Emil Bührle durch einen ~~durch die Stiftung von ihr~~ beauftragten Restaurator bzw. Restauratorin durchführen lassen. Sie wird diesfalls die Kunstgesellschaft vorgängig konsultieren.
- d. Die Kosten für die Massnahmen gemäss dieser Ziffer 8 gehen ~~zu Lasten/ zu Lasten~~ der Kunstgesellschaft. ~~Vorbehalten bleiben Für~~ Kosten ~~für einen durch die Stiftung beauftragten Restaurator (vgl. gemäss Ziffer 8 lit. c, 2. Satz), welche durch gilt dies aber nur, wenn~~ die Stiftung zu tragen sind.

9. Kurator

- d. Die Stiftung kann auf deshalb eigene ~~Kosten/ Massnahmen~~ veranlasst hat, weil die Kunstgesellschaft ihren Verpflichtungen gemäss Ziffer 8 lit. b nicht nachgekommen ist.

9. Versicherung

Die Dauerleihgabe wird durch die Kunstgesellschaft unter ihrer Hauspolice innerhalb der jeweiligen für die Kunstgesellschaft geltenden Limite des ersten Risikos auf ihre Kosten versichert. Die Parteien einigen sich über die Einzelheiten im Rahmen der gesamten Versicherungssituation des Kunsthauses und der Kunstgesellschaft.

10. Kurator/Kuratorin

Das Kunsthaus Zürich bestimmt unter seinen Mitarbeitenden eine geeignete Fachkraft (der „Kurator“) zur kunsthistorischen für die Betreuung und Präsentation der Sammlung E.G. Emil Bührle und trägt die Kosten dafür. Ersatzweise kann die Stiftung für diese Aufgaben auf eigene Kosten eine geeignete Fachkraft ("Kurator") beschäftigen. Die Kunstgesellschaft Diesfalls stellt die Kunstgesellschaft dem Kurator an einem geeigneten Ort im Kunsthaus Zürich kostenlos einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung und anerkennt die Zuständigkeit des Kurators für alle Aufgaben, die zur kunsthistorischen Betreuung der Sammlung E.G. Bührle gehören. Sofern die Stiftung auf die Anstellung eines Kurators verzichtet, bezeichnet das Kunsthaus Zürich unter seinen Mitarbeitern eine geeignete Fachkraft für die kunsthistorische Betreuung der Sammlung E.G. Bührle und trägt die Kosten dafür. Betreffend den Dokumentationsteil bleibt Ziffer 5 lit. c vorbehalten.

~~10. Ergänzungen der Sammlung E.G. Bührle~~

~~Die Sammlung E.G. Bührle kann mit Einverständnis des Stiftungsrats durch Schenkungen oder Leihgaben von Kunstgegenständen ergänzt werden, die aus der ehemaligen Privatsammlung E.G. Bührles oder aus Sammlungen der Stifterfamilie stammen. Über zeitlich befristete Ausleihen geliehener Kunstgegenstände im Rahmen temporärer Ausstellungen an Museen im In- und Ausland entscheiden die jeweiligen Leihgeber.~~

11. Kündigung der Vereinbarung

a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und wird – vorbehaltlich Ziffer ~~11b, c, d und e~~ 11 c – bis zum 31. Dezember 2034 fest

abgeschlossen (die "feste Vertragsdauer"). Danach verlängert sie sich – vorbehaltlich Ziffer ~~11b, c, 11 d und ec~~ – jeweils automatisch für 5 (fünf) Jahre (die "Verlängerungsperioden").

a.b. Jede Partei kann diese Vereinbarung auf Ablauf der festen Vertragsdauer oder einer der nachfolgenden Verlängerungsperioden jeweils mit einer Frist von 3 (drei) Jahren schriftlich kündigen. Frühestens kündbar ist die Vereinbarung ~~also~~ auf den 31. Dezember 2034, wobei eine solche Kündigung spätestens am 31. Dezember 2031 erfolgen müsste. Mit einer Kündigung erlischt diese Vereinbarung ~~bezüglich aller Parteien~~ auf das betreffende Kündigungsdatum.

~~Um die Situation zu vermeiden, dass die Stiftung bei einer Kündigung der Vereinbarung durch die Kunstgesellschaft ihre durch die Stifterfamilie mitfinanzierten Ausstellungsräume in Zürich verlieren würde und gleichzeitig weiterhin an die Stadt Zürich gebunden wäre, was es wahrscheinlich unmöglich machen würde, die weitere Finanzierung und Beherbergung der Sammlung E.G. Bührle sicherzustellen, und womit das Weiterbestehen der Sammlung E.G. Bührle gefährdet wäre, vereinbaren die Parteien zusätzlich Folgendes: Unabhängig vom vorstehend Gesagten kann die Kunstgesellschaft diese Vereinbarung vorbehaltlich Ziffer 11e frühestens auf den 31. Dezember 2062 kündigen, ausser die zuständigen Behörden haben vorher einem neuen Abs. 1bis von § 3 der Statuten der Stiftung rechtskräftig zugestimmt, der im Wesentlichen wie folgt lautet:~~

~~"Die Sammlung E.G. Bührle kann an einem andern Ort als der Stadt Zürich erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, falls eine Präsentation als Ganzes im Kunsthhaus-Erweiterungsbau in Zürich gemäss der Vereinbarung zwischen der Stiftung, der Stifterfamilie und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 28. Mai 2012 nicht mehr möglich oder für die Stiftung nicht mehr zumutbar ist. Dies trifft in folgenden Fällen zu:~~

- ~~• Die Vereinbarung wird durch die Zürcher Kunstgesellschaft gekündigt;~~
- ~~• Die Vereinbarung wird durch die Stiftung oder die Stifterfamilie gekündigt, weil die Kunstgesellschaft die Sammlung nicht permanent, geschlossen,~~

~~zusammenhängend und möglichst vollständig in den dafür gemäss Ziff. 1b der Vereinbarung bestimmten Räumlichkeiten zeigt, weil die Kunstgesellschaft die Sammlung nicht gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung (insbesondere Ziffer 1b, 5, 6, 7, 8 und 9) ausstellt, dokumentiert, beschriftet, gegen aussen vertritt oder sonstig behandelt, oder weil die Kunstgesellschaft die Vereinbarung anderweitig mehrfach oder grob verletzt hat (Ziff 11d der Vereinbarung)."~~

~~Ab Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Behörden zu dieser Statutenänderung kann die Kunstgesellschaft diese Vereinbarung wie die anderen Parteien gemäss der Regelung des ersten Absatzes dieser Ziffer 11a kündigen.~~

~~b. Ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Eröffnung des Erweiterungsbaus und der Verlegung der Sammlung E.G. Bührle in den Erweiterungsbau kann jedeJede Partei diese Vereinbarung jederzeit per sofort kündigen, wenn~~

~~— die Volksabstimmung negativ ausgeht.~~

~~c. Ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Eröffnung des Erweiterungsbaus und der Verlegung der Sammlung E.G. Bührle in den Erweiterungsbau kann die Stiftung oder die Stifterfamilie diese Vereinbarung jederzeit per sofort kündigen, wenn~~

~~— nach vernünftiger Auffassung der Stifterfamilie oder des Stiftungsrats die gesamte Finanzierung für den Erweiterungsbau nicht sichergestellt werden kann;~~

~~— nach vernünftiger Auffassung der Stifterfamilie oder des Stiftungsrats eine Ausstellung der Sammlung E.G. Bührle gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere Ziffer 1b, 5, 6, 7, 8 und 9) nicht zu erwarten ist; oder~~

~~— nach vernünftiger Auffassung der Stifterfamilie oder des Stiftungsrats eine Eröffnung des Erweiterungsbaus aus irgendwelchen Gründen bis spätestens am 31. Dezember 2019 nicht möglich ist.~~

~~d. Ab Beginn der Überlassungsperiode kann die Stiftung oder die Stifterfamilie kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich kündigen, wenn die Kunstgesellschaft nach vernünftiger Auffassung der Stifterfamilie oder des Stiftungsrats~~

~~— die Werke der Sammlung E.G. Bührle in den für die Stiftung bestimmten und mit dem Beitrag der Stifterfamilie errichteten Sälen im Erweiterungsbau nicht permanent, geschlossen, zusammenhängend und möglichst vollständig zeigt;~~

~~— die Sammlung E.G. Bührle nicht gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere Ziffer 1b, 5, 6, 7, 8 und 9) ausstellt, dokumentiert, beschriftet, gegen aussen vertritt oder sonstig behandelt; oder~~

~~— andere Partei ihre Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung anderweitig mehrfach oder grob verletzt hat.~~

~~e. Ab Beginn der Überlassungsperiode kann die Kunstgesellschaft diese Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen, wenn die Stiftung oder die Stifterfamilie nach vernünftiger Auffassung der Kunstgesellschaft~~

~~f.c. ihre Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung mehrfach oder grob verletzt hat.~~

g.d. Bei Beendigung dieser Vereinbarung (aufgrund von ordentlicher oder ausserordentlicher Kündigung) erlöschen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung.

~~Bei einer Kündigung vor Beginn der Überlassungsperiode betrifft dies u.a. die Verpflichtung der Stiftung, die Sammlung E.G. Bührle der Kunstgesellschaft zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1a), die Verpflichtung der Kunstgesellschaft, der Stiftung für die Sammlung E.G. Bührle die Säle zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1b) und die Verpflichtung der Stifterfamilie, den Finanzierungsbeitrag zu leisten (Ziffer 2). Hat die Stifterfamilie im Kündigungszeitpunkt bereits einen Teil oder den gesamten Finanzierungsbetrag an die Kunstgesellschaft bezahlt, so ist dieser Betrag von der Kunstgesellschaft an die Stifterfamilie sofort zurückzuzahlen.~~

~~Bei einer Kündigung bei oder nach Beginn der Überlassungsperiode betrifft dies u.a. die Verpflichtung der Stiftung, die Sammlung E.G. Bührle der Kunstgesellschaft weiterhin zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1a) und die Verpflichtung der Kunstgesellschaft, der Sammlung E.G. Bührle die Säle weiterhin zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1b). Der Finanzierungsbeitrag kann durch die Stifterfamilie nicht zurückgefordert werden.~~

12. Verschiedenes

- ~~a. Gegenüber der Kunstgesellschaft und der Stiftung gilt Herr Gratian Anda im Rahmen dieser Vereinbarung als alleiniger Vertreter der Stifterfamilie, der für diese berechtigt ist, alle unter diesem Vertrag erforderlichen oder sonstigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und von den anderen Parteien entgegenzunehmen.~~
- ~~b. Die Stiftung ist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Beginn der Überlassungsperiode berechtigt, sämtliche Werke der Sammlung E.G. Bührle im Kunsthaus oder anderen geeigneten Räumlichkeiten, die von der Kunstgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, temporär oder dauernd unentgeltlich einzulagern. Die Kunstgesellschaft verpflichtet sich für diesen Fall, die Werke der Sammlung E.G. Bührle für die Stiftung unentgeltlich sicher und adäquat zu lagern.~~
- a. Die vorliegende Vereinbarung und seine Anhänge geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden, inklusive die Grundsatzvereinbarung einschliesslich des Leihvertrags vom 28. Mai 2012. Dies gilt nicht betreffend den Archivvertrag gemäss der vorstehenden Ziffer 3 und betreffend die Regelung der Versicherung gemäss der vorstehenden Ziffer 9.
- e.b. Die vorliegende Vereinbarung einschliesslich dieser Bestimmung kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- d.c. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem

Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.

e.d. Verzichtet eine Partei dieser Vereinbarung darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen oder auszuüben, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf das betreffende Recht oder eines anderen vertraglichen Rechts bzw. dessen Ausübung und Durchsetzung betrachtet werden.

f.e. Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien eingeschrieben an folgende Adressen zu:

An die Stiftung:

Sammlung ~~E.G. Emil~~ Bührle
z.H. ~~Stiftungsratspräsident(in)~~
~~Zollikerstrasse 172~~
~~8008 Zürich~~

~~An die Stifterfamilie:~~

~~Herr Gratian Anda~~
~~c/o IHAG Holding AG~~
~~Bleicherweg 18~~
~~8002 Zürich~~

An die Kunstgesellschaft:

Zürcher Kunstgesellschaft
Postfach
8024 Zürich

Die Zustelladressen können jederzeit durch entsprechende Mitteilung geändert werden.

g.f. ~~Die Parteien verpflichten sich, den~~Der Inhalt dieser Vereinbarung ~~geheim zu halten und~~ist vertraulich, soweit sich die ~~Vereinbarung Dritten Parteien~~ nicht

~~zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere auch die Höhe des von der Stifterfamilie geleisteten Finanzierungsbetrages, ausser die Stifterfamilie entschliesst sich, diesen bekannt zu machen. darauf einigen, einzelne Punkte oder die gesamte Vereinbarung Dritten mitzuteilen bzw. sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt die Offenlegung ~~dieses Vertrages durch die Parteien~~ an die Mitglieder der Organe der Parteien (Mitglieder des Vorstandes der Kunstgesellschaft bzw. des Stiftungsrats der Stiftung), an die Revisoren der Parteien und an zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte der Parteien ~~oder~~ und Behörden (inkl. Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich).~~

~~Für die politischen Gremien (insbesondere den Gemeinderat der Stadt Zürich) und die in diesen Gremien stattfindenden Diskussionen und Beratungen wird der Rechtskonsulent der Präsidialabteilung der Stadt Zürich einen Auszug (der „Auszug“) aus dieser Vereinbarung erstellen, welcher die für die politische Diskussion unabdingbar notwendigen Punkte dieser Vereinbarung enthält. Bevor der Auszug den politischen Gremien oder deren Vertretern zugestellt wird, ist der Auszug den Parteien zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Zustellung des Auszugs an die politischen Gremien oder deren Vertreter erfolgt in jedem Fall erst nach der Erteilung der Genehmigung durch alle Parteien. Die gesamte Vereinbarung wird vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung aller Parteien weder den politischen Gremien als Ganzes noch Vertretern derselben offengelegt. Gleiches gilt für den Finanzierungsbeitrag, welcher nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung der Stifterfamilie offengelegt wird.~~

13. Anwendbares Recht/~~/~~ Gerichtsstand/~~Schiedsgutachten~~

- a. Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht.
- b. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der durch die Zürcher Handelskammer für Binnenschiedsfälle ergänzten Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Jede Partei wählt je einen Vertreter- bzw. eine Vertreterin. Die beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt der Präsident der Zürcher Handelskammer den Vorsitzenden- bzw. die Vorsitzende. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, ~~den 28. Mai 2012~~ _____

Stiftung Sammlung E.G. Emil Bührle:

~~Hortense Anda-Bührle~~ ~~Dr. Dieter Bührle~~
~~Präsidentin~~ _____

Alexander Jolles Gratian Anda
Präsident Mitglied des Stiftungsrats

~~Dr. Christian Bührle~~ ~~Carol Franz-Bührle~~ ~~Gratian Anda~~
~~Mitglied des Stiftungsrats~~ ~~Mitglied des Stiftungsrats~~ ~~Mitglied des Stiftungsrats~~

~~Prof. Dr. Franz Zelger~~ ~~Dr. Christoph Becker~~
~~Mitglied des Stiftungsrats~~ ~~Mitglied des Stiftungsrats~~

Stifterfamilie:

~~Dr. Dieter Bührle~~ ~~Carol Franz-Bührle~~ ~~Dr. Christian Bührle~~

~~Hortense Anda-Bührle~~ ~~Gratian Anda~~

Zürcher Kunstgesellschaft:

Walter B. Kielholz _____ Dr. _____

Dr. Conrad Ulrich _____ Ben H. P. Weinberg _____
Vize-Präsident des Vorstandes _____ Mitglied des Vorstandes + ~~Quästor~~

Anhang 1: ~~Lage~~ /1: Werkliste der Dauerleihgabe

Anhang 2: Grundriss der Bührle-Säle im Erweiterungsbau Chipperfield Bau